

Streitpunkt Errungenschaft

EHEGÜTERRECHT Das Bundesgericht äusserte sich zum Thema Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu den Gütermassen des Eigentümers und hält an den strengen Beweiserfordernissen für die Zuweisung zum Eigengut des Eigentümers fest. Gleichzeitig spricht es sich für den Schutz des Nichteigentümergehatten aus.



Irene Koch

Seit Veröffentlichung des Bundesgerichtsentscheids 5A_111/2007 vom 8. Januar 2008 bestehen grosse Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Eigengut oder zur Errungenschaft des Eigentümers.

Das Bundesgericht hat sich damals gegen den in bäuerlichen Kreisen seit jeher bekannten und praktizierten Kindskauf respektive gegen die damit verbundene automatische Zuweisung des Gewerbes in das Eigengut des Eigentümers ausgesprochen. Am 16. April 2015 hatte das Bundesgericht wiederholt die Gelegenheit, sich zur Thematik und Problematik der Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu den Gütermassen des Eigentümers zu äussern (Urteil 5A_739/2015). Für den Weiterzug an das Bundesgericht ausschlaggebend war allerdings die Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB.

Kreditkauf zum Ertragswert

Dem Entscheid 5A_739/2015 liegt eine Ehescheidung aus dem Kanton Bern zugrunde. Der Ehemann, der den elterlichen Betrieb bereits vor dem Eheschluss gepachtet hatte, erwarb diesen rund sechs Jahre nach der Hochzeit zu Eigentum.

Der Kaufpreis des übernommenen landwirtschaftlichen Gewerbes entsprach dessen Ertragswert und wurde ausschliesslich mit Krediten finanziert. Die letzte kantonale Instanz wies das landwirtschaftliche Gewerbe aufgrund der geschilderten Ausgangslage der Errungenschaft des Eigentümers zu. Diese Massenzuteilung wird vom Bundes-

gericht bestätigt. Es führt aus, dass auch im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Gewerben gestützt auf die allgemeine Beweisregel nach Art. 200 Abs. 3 ZGB Errungenschaft zu vermuten ist. Diese gesetzliche Vermutung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Kaufpreis dem Ertragswert entspricht und dieser möglicherweise deutlich unter dem Verkehrswert liegt. Das Bundesgericht hält ergänzend fest, dass die voreheliche Pacht des nachfol-

gend übernommenen Gewerbes die Zuweisung zur Errungenschaft nicht verhindern respektive keine andere güterrechtliche Zuordnung rechtfertigen kann. Das gilt gemäss Bundesgericht auch dann, wenn das zum Gewerbe gehörende Inventar bereits vor der Ehe zu Eigentum übernommen worden ist.

Selbst wenn nachgewiesen werden kann, dass der Hofübergeber die Schwiegertochter nicht habe begünstigen wollen, rechtfertigt sich bei einem

Das Thema «Zu welcher Gütermasse gehört der Hof» sorgt immer wieder für Diskussionen und Gerichtsentscheide.

Bild: Christian Mühlhausen, landpixel.eu



entgeltlichen Erwerb (wie dies im konkreten Fall gegeben war) keine Zuweisung zum Eigengut. Eine Zuordnung zum Eigengut ist nach Ansicht des Bundesgerichts nur möglich, wenn die Ehefrau sich damit einverstanden erklärt hat, das landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 199 ZGB dem Eigentümern zuzuweisen.

Kontrollrechnung zum Verkehrswert Bestand zwischen kantonaler Instanz und Bundesgericht noch Einigkeit über die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zur Errungenschaft des Eigentümers für die güterrechtliche Auseinandersetzung, zeigten sich Divergenzen bei der Frage, ob diese Massenzuordnung auch im Rahmen der Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB Bestand hält. Bei dieser Kontrollrechnung wird das landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr zum Ertrags-, sondern zum Verkehrswert in die Berechnungen mit-einbezogen.

Das Obergericht des Kantons Bern wollte im Rahmen der Kontrollrechnung und der damit verbundenen Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Verkehrswert auch für dessen Erwerb auf den Verkehrswert abstellen. Es hat das landwirtschaftliche Gewerbe in der Folge für die Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB dem Eigengut des Eigentümers zugewiesen, da die Differenz zwischen Kaufpreis und Verkehrswert damals im Wesentlichen unentgeltlich übertragen worden sei und sich die Parteien diesem Umstand auch bewusst gewesen seien.

Die vom Obergericht des Kantons Bern vorgenommene «Massenumverteilung» im Rahmen der Kontrollrechnung von Art. 212 Abs. 2 ZGB wurde vom Bundesgericht korrigiert. Es begründet diesen Entscheid damit, dass die Kontrollrechnung den Ausgleich von Härtefällen bezweckt, die das Ertragswertprinzip für den Ehegatten des Hofeigentümers haben kann, wenn der Hof zum Ertragswert in die güterrechtlichen Berechnungen eingesetzt wird. Gerade dieser Zweck werde aber unterlaufen, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe im Rahmen der Kontrollrechnung von Art. 212 Abs. 2 ZGB zufolge

Tabelle: **Kontrollrechnung Ertragswert – Verkehrswert**

Errungenschaft Ehemann	Ertragswert	Verkehrswert
Landwirtschaftliches Gewerbe	498 930.00	993 764.00
Hypothek	./.	315 000.00
IK	./.	57 800.00
Nettowert landwirtschaftliches Gewerbe	126 130.00	620 964.00
übrige Vermögenswerte	14 705.00	14 706.00
Errungenschaft Ehemann vor Ersatzforderungen	140 835.00	635 670.00
Ersatzforderung Eigengut Mann	./.	82 275.00
Ersatzforderung Eigengut Frau	./.	41 000.00
Errungenschaft Ehemann nach Bereinigung Ersatzforderungen	17 560.00	512 395.00
Errungenschaft Ehefrau	316 783.00	316 784.00
Forderung Ehemann gegen Ehefrau aus Vorschlagsteilung	149 611.50	- 97 805.50
Verrechnung mit Ersatzforderung		
Eigengut Ehefrau	./.	41 000.00
Nettoforderung Ehemann gegen Ehefrau	108 611.50	- 138 805.50

Bewertung zum Verkehrswert zu Gunsten des Eigentümers einer anderen Gütermasse zufalle. Gemäss Bundesgericht geht aus Art. 212 Abs. 2 ZGB neben der Anordnung, dass das landwirtschaftliche Gewerbe zum Verkehrswert in die Kontrollrechnung einzubeziehen ist, nicht gleichzeitig auch hervor, dass ein Wechsel der Gütermassen zu berücksichtigen wäre. Das landwirtschaftliche Gewerbe im betreffenden Fall war daher nach Ansicht des Bundesgerichts auch für die Kontrollrechnung in der Errungenschaft des Eigentümers zu belassen.

Das Bundesgericht stellt in einem weiteren Schritt klar, dass die güterrechtliche Ausgleichsforderung des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Gewerbes dahinfällt, wenn ihm in Anwendung der Kontrollrechnung und unter Berücksichtigung des Verkehrswerts gar keine Forderung mehr zusteht. Er kann folglich die anhand des Ertragswerts errechnete Güterrechtsforderung nicht geltend machen.

Fazit Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine während der Ehedauer erfolgte und vollständig fremdfinanzierte Hofübernahme zum Ertragswert zur Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zur Errungenschaft führt. Die Zuordnung zum Eigengut bedürfte einer Zustimmung des Nichteigentümers im Sinne von Art. 199 ZGB. Dabei wird der Differenz zwischen Ertrags- und

Verkehrswert im Übernahmzeitpunkt scheinbar keinerlei Bedeutung zugemessen, obwohl diese Differenz häufig grösser als der eigentliche Kaufpreis ist und mit der Eigentumsübertragung auch tatsächlich auf den Erwerber übergeht.

Weiter lässt der genannte Bundesgerichtsentscheid keinen Zweifel daran offen, dass im Rahmen der Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB und dem damit verbundenen Wechsel des Bewertungsmassstabs keine Massenumverteilung vorgenommen werden darf. Die für die güterrechtliche Auseinandersetzung geltende Zuteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes ist unverändert zu übernehmen, einzig der Wert des Gewerbes wechselt.

Keine abschliessende Aussage kann dem Urteil des Bundesgerichts entnommen werden zur Frage, wie die Massenzuteilung vorzunehmen ist, wenn die Übernahme zwar zum vollständig fremdfinanzierten Ertragswert erfolgte, im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung aber mangels Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 212 Abs. 1 ZGB der Verkehrswert massgeblich ist und der Eigentümer den Nachweis erbringen kann, dass ihm die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert bei der Übernahme unentgeltlich zugeflossen ist. Dem Obergericht des Kantons Bern folgend müsste diese Ausgangslage zur Zuweisung des Landwirtschaftsbetriebs ins Eigengut des Eigentümers führen. ■

Autorin Irene Koch,
MLaw Rechtsanwältin,
Schweizer Bauernverband,
Agriexpert,
Laurstrasse 10,
5201 Brugg,
☎ 056 462 51 11

INFOBOX
www.ufarevue.ch 7-8 · 15